
Aussprache

Ein Gegenmodell zur negativen Einkommensteuer

(Zu den Vorschlägen von Fritz W. Scharpf zur „Subventionierung niedriger Erwerbseinkommen“, Heft 7/93)

In seinem Aufsatz „Von der Finanzierung der Arbeitslosigkeit zur Subventionierung niedriger Erwerbseinkommen“¹

in den Gewerkschaftlichen Monatsheften erläutert Professor Scharpf ein Modell der Negativsteuer, das sich dadurch auszeichnet, daß es Bezieher niedriger Einkommen netto besser stellen würde als bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Dieser grundsätzliche Vorschlag wurde von Scharpf mittlerweile in einem zweiten, bislang unveröffentlichten Aufsatz weiterentwickelt und konkretisiert.²

In der Auseinandersetzung mit beiden Varianten von Scharpf wird nachfolgend ein weiterer Vorschlag entwickelt, der

1 Zitiert als Scharpf (I).

2 Fritz W. Scharpf, Nicht Arbeitslosigkeit, sondern Beschäftigung fördern - Einkommenshüfen für niedrige Erwerbseinkommen, unveröff. Manuskript, September 1993, zitiert als Scharpf (u).

zwar nicht die umfangreichen volkswirtschaftlichen Konsequenzen wie das Modell von Scharpf hätte und auf einen wesentlich kleineren Kreis von Begünstigten abzielt, dafür aber den Vorteil einer überschaubaren Anwendung und Finanzierung aufweist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Vorschlags wird zunächst die negative Einkommensteuer kurz am—dem Leser bereits bekannten - „ursprünglichen“ Modell von Scharpf diskutiert.

Negative Einkommensteuer nach Scharpf (I)

In seinem Beitrag argumentiert Scharpf, daß für Bezieher von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe kein Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Beschäftigung besteht, da das erzielte Einkommen voll auf die Unterstützung angerechnet wird. Er schlägt deshalb eine Negativsteuer vor, die demjenigen, der weniger als das „akzeptable Niedrigeinkommen“ verdient, einen staatlichen Zuschuß gewährt, der sich mit steigendem Erwerbseinkommen vermindert und der ihm ein Einkommen oberhalb des Subsistenzinkommens garantiert. Im Fortgang seiner Argumentation geht Scharpf auf zwei zusätzliche Aspekte ein:

1. Der begünstigte Personenkreis wird zur weiteren Aufbesserung seines Einkommens Interesse an jeder bezahlten, also auch an untertariflich bezahlter Arbeit aufweisen. Daraus leitet Scharpf insgesamt eine Ausweitung der Beschäftigung ab: Die Nachfrage nach Arbeitskräften steigt mit fallendem Lohnsatz, weil zusätzlich auch weniger produktive Tätigkeiten profitabel ausgeführt werden können. Zur Höhe des künftigen Niedriglohns äußert Scharpf sich an dieser Stelle nicht.

Kann die Beschäftigung durch sektorale Lohnsenkung tatsächlich nennenswert ausgeweitet werden? Gerhard Bäcker zweifelt dies (vgl. seinen Aussprachebeitrag in Heft 10/93). Für die weitere Argumentation sei angenommen, es würden im Billiglohnbereich tatsächlich zusätzliche Güter und insbesondere Dienstleistungen produziert und verkauft. In welchem Umfang dadurch die Gesamtbeschäftigung wachsen würde, hängt davon ab, wie die neu erzeugte Nachfrage finanziert wird: durch Einsparungen beim Konsum

anderswo, also durch Freisetzungen von Arbeitskraft (wenn auch nicht im gleichen Umfang, da die bisherigen Arbeitsplätze ja produktiver sind als die neu zu schaffenden) oder durch eine Verringerung der Sparquote. Nur im letzten Fall wäre die neue Nachfrage tatsächlich zusätzlich.

2. Scharpf sieht offenbar, daß subventionierte Einkommen der Höhe „Sozialhilfe plus X“ unter Umständen höher sein können als bisherige, nicht subventionierte Einkommen. Er folgert daraus, daß „fairerweise Zuschüsse auch an jene gezahlt werden müßten, die heute schon von Erwerbseinkommen an der Sozialhilfegrenze leben müssen“. Dies ist ein systematischer Widerspruch zu seiner eingangs wohl aus der erwarteten Kostenwirkung abgeleiteten Beschränkung auf Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe. Wenn aber jede Erwerbsarbeit unterhalb eines gewissen Einkommens zum Empfang einer negativen Steuer führt, werden alle erwerbsfähigen, aber nicht erwerbstätigen Personen versucht sein, gefälligkeitshalber oder gar nur zum Schein Aushilfstätigkeiten anzunehmen, um in den Genuß des Zuschußbetrags zu kommen (aus dem sie dann gar den „Arbeitgeber“ für den Scheinvertrag entlohnen können).

Mit anderen Worten: Der Vorschlag Scharpf (I) ist nur sinnvoll als „Grundeinkommen für alle“ und unabhängig von der Frage einer Berufstätigkeit - mit allen finanziellen Folgen - oder zusammen mit einer Bedürfnisprüfung. Diese könnte indirekt mit dem steuerlichen Jahresausgleich des Haushalts erfolgen, wäre aber ein systematischer Verstoß gegen das Prinzip der Lohnsubventionierung.

Weiter erweckt der Vorschlag Scharpf (I) den Eindruck, als ob eine Bezuschussung nur für Erwerbseinkommen erfolgt, auf die keine Steuern gezahlt werden. Aber auch oberhalb des „akzeptablen Niedrigeinkommens“ werden ja zunächst nur sehr wenige Steuern fällig, und in der Bundesrepublik erreicht die Steuerlast in einem Modell mit Elementen der Negativsteuer erst bei erheblich höherem Einkommen denselben Umfang wie nach gültigem Recht.

Nun ist die Negativsteuer aber als Instrument der Subventionierung niedriger Einkommen gedacht, und es wäre ebenso sinnwidrig wie derzeit unbezahlbar, würden auch Bezieher mittlerer Einkommen in Form einer Steuersenkung von ihr profitieren. Deshalb muß jede Negativsteuer entweder so ausgestaltet werden, daß ihre Wirkung auf die unteren Einkommensgruppen beschränkt bleibt oder offen zum Umverteilungsinstrument gemacht werden. Dies führt zu einem grundsätzlichen Dilemma, das alle Modelle zur negativen Einkommensteuer teilen:

Die mehr oder minder einkommensunabhängige Grundsicherung besteht in einem (beträchtlichen) Zuschuß für Personen am untersten Ende der Einkommensskala, während Personen mit mittlerem Einkommen diesen Zuschuß nicht bekommen sollen. Der Zuschuß soll also mit zunehmendem eigenen Einkommen so schnell wie möglich abgebaut werden. Auf der anderen Seite soll die Summe aus Erwerbseinkommen und Zuschuß mit zunehmendem Erwerbseinkommen steigen, damit der Arbeitnehmer weiterhin nach höherem Erwerbseinkommen strebt.

An der Grenze zwischen unteren und mittleren Einkommen liegt aber in der Bundesrepublik die Grenzbelastung in der Summe aus Steuern und Sozialabgaben der Arbeitnehmer für jede zusätzlich verdiente Mark heute bereits in der Nähe von 40 Prozent. Die Belastung muß also bei jedem Konzept der negativen Einkommensteuer noch wesentlich höher liegen, damit der bei niedrigem Einkommen gewährte Zuschußbetrag mit zunehmendem Einkommen abgebaut wird.

Negative Einkommensteuer nach Scharpf (II)

In einem dem Leser der Gewerkschaftlichen Monatshefte bislang nicht vorgestellten zweiten Vorschlag nimmt Scharpf Präzisierungen und Änderungen an seinem Modell vor, die teilweise auf den gleichen Überlegungen, wie oben dargestellt, beruhen. Die wichtigste Änderung besteht darin, daß er die Subvention nunmehr explizit an das selbst erwirtschaftete Einkommen des Betroffenen knüpft, indem er zum Stundenlohn einen Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß ist um so höher, je

niedriger der Stundenlohn ist. Nach Ansicht des Verfassers sprechen neben der leichten Durchführbarkeit einer solchen Regelung (Auszahlung über den Arbeitgeber) vor allem zwei Argumente für eine stundenlohnbezogene Regelung: Je mehr Stunden jemand (bei gegebenem Stundenlohn) arbeitet, desto größer ist der Zuschuß; dies ist ein Leistungsanreiz. Die Bezuschussung von Teilzeitarbeit ist hingegen relativ gering, weshalb typische „Zweitverdiener“ aus nicht bedürftigen Haushalten nur wenig profitieren.

Scharpf schlägt (als Zahlenbeispiel) vor, Bruttolöhne von weniger als DM 15,— zu subventionieren, und zwar soll die Hälfte des zu DM 15,- fehlenden Betrags durch einen staatlichen Zuschuß ergänzt werden, der über den Arbeitgeber ausbezahlt wird. Ein Stundensatz von DM 10,- würde so auf DM 12,50 ergänzt, wobei der gesamte Betrag der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterhegt, also für ihn auch in voller Höhe Arbeitgeberbeiträge fällig werden. In gleicher Weise würde ein Stundensatz von DM 5,- auf DM 10,- hochsubventioniert. Diesen Satz sieht Scharpf aus zwei Gründen als eine untere Grenze an: Einmal sei ein niedrigerer Stundensatz ein Indikator dafür, daß das Beschäftigungsverhältnis nicht ernsthaft ist (und möglicherweise der Erschleichung der Subvention dient, der Verf.), zum anderen sei bei DM 10,- brutto pro Stunde und 165 Arbeitsstunden im Monat (Vollzeit) ein Nettoeinkommen erzielbar, das gerade noch deutlich oberhalb der durchschnittlichen Sozialhilfe liegt.

Dieses Modell der Lohnsubventionierung könnte zu einer Absenkung der Stundenlöhne bis auf DM 5,- führen. Scharpf stellt demgegenüber darauf ab, daß immer noch ein Anreiz bestünde, nach höherem Stundenverdienst zu streben, da die Erhöhung des Stundensatzes durch die Verringerung des Zuschußbetrages nicht aufgezehrt werde. Nimmt man an, daß ein Arbeitnehmer eine Erhöhung seines Stundensatzes von z. B. DM 10,- auf DM 11,- durchgesetzt hat, ergibt sich allerdings folgende Rechnung: Der Arbeitnehmer steigert seinen Bruttolohn von DM 12,50 auf DM 13,-. Der Arbeitgeber zahlt auf diesen höheren Betrag Sozialabgaben von ca. 19 Prozent, so daß seine Belastung

von DM 12,38 auf DM 13,47 steigt. Der Arbeitnehmer hat auf die ihm verbleibenden zusätzlichen 50 Pfennige eine Belastung aus Steuern und Sozialabgaben in der Nähe von 40 Prozent. Ihm verbleiben von der Lohnerhöhung um eine Mark gut 30 Pfennig, was einer Grenzbelastung von annähernd 70 Prozent entspricht. Bei Vollzeitarbeit verbleiben ihm von der Erhöhung um DM 165,- brutto im Monat gut DM 50,-netto.

Für die Berechnung der Kosten der Subventionierung niedriger Erwerbseinkommen saldiert Scharpf den Zuschußbeitrag mit Mehreinnahmen aus Steuern und Sozialabgaben sowie den Minderausgaben bei Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Dabei trennt er zwischen der Bezuschussung von bereits existierenden und von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen.

Die Bezuschussung bereits bestehender Beschäftigungsverhältnisse im unteren Lohnbereich setzt Scharpf mit ca. 6,8 Mrd. DM pro Jahr an. In dieser Zahl sind meines Erachtens mehrere Kostenfaktoren nicht berücksichtigt: Zunächst wird den Arbeitgebern ein erhöhter Beitrag zu den Sozialabgaben zugemutet, weil der Zuschuß in vollem Umfang Steuern und Sozialabgaben unterliegt. Die Unternehmer werden versucht sein, die Mehrausgaben über eine Senkung des Stundenlohns zurückzuholen. Dies dürfte um so leichter sein, als der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt wird als zuvor - vorausgesetzt, die Lohnsenkung käme damit zum Stillstand. Ein Netto-Zuschuß von ca. 10 Mrd. DM erscheint demnach realistischer.

Möglicherweise unterschätzt Scharpf außerdem den bereits existierenden Niedriglohnbereich (bei weitem nicht jeder Erwerbsfähige kann, wenn er ohne eigenes Einkommen ist, einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen, wie auch Bäcker argumentiert). In diesem Bereich ist der im Einzelfall zu gewährende Zuschuß besonders hoch, so daß einige weitere Milliarden zu addieren sein werden.

Nicht vorab kalkulierbar sind zudem die Auswirkungen eines am Markt erfolgreichen Angebots an Niedriglohn-Dienstleistungen auf die Nachfrage nach nicht

subventionierten Gütern und Dienstleistungen. Sobald die Konsumenten attraktive neu entstandene subventionierte Leistungen anstelle der von ihnen bislang nachgefragten Güter beziehen, entsteht im Normallohnbereich ein Nachfrageausfall. Ob dieser durch die erweiterte Nachfrage der im Niedriglohnbereich zusätzlich Beschäftigten ausgeglichen wird, oder ob im Normallohnbereich Arbeitslosigkeit mit allen Folgekosten entsteht, muß Spekulation bleiben. Ebenfalls zumindest einer eigenen Studie bedürfte die Abschätzung von Folgewirkungen eines Ausfalls an staatlicher Nachfrage, da der Staat die Kosten der Lohnsubventionen anderswo einsparen muß.

Auf der sicheren Seite kann hingegen verbucht werden, daß für die tatsächlich geschaffenen zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse selbst im ungünstigsten Fall der gewährte Zuschuß durch nunmehr fällige Steuern und Sozialabgaben praktisch auf gewogen wird. In der Summe mit Einsparungen bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe entsteht hier in jedem Fall ein Überschuß. Wird durch die hier geschaffenen Arbeitsplätze die Wertschöpfung der Volkswirtschaft ausgeweitet (wie es zur Definition echter „Zusätzlichkeit“ erforderlich ist), sollte die darauf entfallende Mehrwertsteuer ebenfalls den Einnahmen hinzugerechnet werden.

Als Resultat verbleibt eine Subventionierung bereits existierender Einkommen im zweistelligen Milliardenbereich, eine Gefährdung produktiver Arbeitsplätze und die Hoffnung, per saldo mehr Arbeitsplätze zu schaffen.

Ein weiteres Argument gegen eine Ausgestaltung der Negativsteuer in Form einer Bezuschussung niedriger Stundenlöhne ist das zwangsläufige Resultat, daß ein den Sozialhilfesatz übersteigendes Einkommen erst bei Vollzeitarbeit erzielbar ist. Die Eingliederung von niedrig qualifizierten, nicht berufstätigen Personen in den Arbeitsmarkt dürfte dagegen typischerweise über Teilzeitarbeit erfolgen. Für diesen Personenkreis, die eigentliche Zielgruppe von Scharpf's Überlegungen, bleibt aber die „Sozialstaatsfalle“ (Scharpf) auch bei Scharpf (H) bestehen.

Teilzeitrelevant gestaltete negative Einkommensteuer

Dem im folgenden vorgeschlagenen Modell liegt der Gedanke zugrunde, daß für derzeit nicht erwerbstätige Personen der Einstieg in die Berufstätigkeit in der Regel am ehesten über Teilzeitarbeit möglich wäre. Es kommt also darauf an, ab einem bestimmten selbstverdienten Mindestbetrag, welcher die Ernsthaftigkeit der Berufsausübung dokumentiert, das verfügbare Einkommen durch eine Steuerermäßigung (bis hin zur Negativsteuer) auf ein Niveau oberhalb der Sozialhilfe zu subventionieren. Dabei soll der Förderbeitrag um so niedriger ausfallen, je höher das selbst erwirtschaftete Einkommen ist.

Da das finanzielle Risiko eines Arbeitgebers bei der zusätzlichen Einstellung einer Teilzeitkraft geringer ist als bei einer Vollzeitkraft, ist nicht ausgeschlossen, daß die aufgrund einer solchen Regelung auf den Markt drängenden Personen einer größeren Arbeitsnachfrage gegenüberstehen, als ohne diese Regelung existieren würde. In diesem Fall ergibt sich ein positiver Netto-Beschäftigungseffekt auch ohne Lohnsenkung. Auch mögen Teilzeitstellen häufig leichter besetzbar sein, wenn sie ein Einkommen oberhalb der angenommenen „Sozialstaatsfalle“ bieten können. Bei dem nachfolgenden Vorschlag geht es allerdings nicht in erster Linie um eine Ausweitung der Arbeitsnachfrage, sondern um eine andere Verteilung der Beschäftigung (auf mehr Personen) und um einfachere Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt. Die Regelung war ferner so auszugestalten, daß hinreichend verdienende Haushalte auch dann von ihr ausgeschlossen bleiben, wenn einzelne Mitglieder für sich genommen ein niedriges Einkommen aufweisen, es mithin nicht wie bei Scharpf (u) zu einer generellen Einkommenssubventionierung kommt.

Auf der Basis dieser Überlegungen wurde ein teilzeit-relevantes Modell gestaltet, das die folgenden Parameter aufweist:

Eine Unterstützung von Erwerbseinkommen setzt voraus, daß der regelmäßige Arbeitsumfang wenigstens zwei Tagen pro Woche entspricht (16 Stunden) zu minde-

stens brutto DM 10,- pro Stunde, damit der erforderliche Zuschuß begrenzt bleibt. Dies entspricht einem Eigenbeitrag des Betroffenen von brutto mindestens DM 7.800,- pro Jahr. Bei Beschäftigung nur während eines Teils des Jahres ist der Betrag anteilig auf diesen Zeitraum zu beziehen.

Überschreitet ein Betroffener diese Einkommensgrenze, kann er auf Antrag in eine neu zu schaffende Steuerklasse 7 eingeordnet werden, bei der das DM 7.800,— übersteigende Bruttoeinkommen einem Steuersatz von ca. 50 Prozent unterliegt. Zur (Über-)Kompensation erhält er jährlich DM 5.000,- steuerfrei, ausgezahlt in monatlichen Raten, technisch analog zum Kindergeld zu handhaben. Bei - grob gerechnet - DM 2.200,- brutto pro Monat wird der Förderbetrag durch den höheren Steuersatz vollständig aufgezehrt. Stellt sich nach Ablauf des Jahres heraus, daß sich ein Arbeitnehmer in die Steuerklasse 7 samt Förderung hat eingruppiert lassen, obwohl bei seiner Einkommenshöhe die bisherige Steuerklasse vorteilhafter gewesen wäre, kann er dies beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend machen. Ebenso kann bei gemeinsamer Veranlagung eine unberechtigte Inanspruchnahme durch nicht bedürftige Haushalte ausgeschlossen werden.

Selbstverständlich sind alle genannten Zahlenwerte nur als Beispiele zu verstehen und können je nach Einsatzbereich der negativen Einkommensteuer variiert werden.

Für die Kostenschätzung wird im folgenden als typisches Arbeitsverhältnis im hoch bezuschußten Bereich eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Stunden/Woche zu DM 10,— pro Stunde zugrunde gelegt. Dies entspricht bei 13 Monatsgehältern einem Bruttoeinkommen von ca. DM 11.250,- pro Jahr, das derzeit neben den Sozialabgaben nur geringfügigen Steuern unterliegt. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung erhält der Betroffene DM 5.000,- steuerfrei, zahlt dafür auf den DM 7.800,- übersteigenden Betrag eine Steuer von 50 Prozent, die nach Berücksichtigung der Sozialabgaben ca. DM 750,- beträgt. Die Subvention beträgt also DM 4.250,-. Ihr stehen Sozialabgaben von ca. DM 4.000,-

entgegen. Ist dieses Arbeitsverhältnis im strengen Sinn zusätzlich geschaffen, werden Aufwendungen für Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe in Höhe von DM 10.000,- pro Jahr eingespart, wenn die Person Leistungsempfänger war. War sie kein Leistungsempfänger, wird sie in der Regel auch den Zuschuß nicht beantragen können.

Der Gewinn von annähernd DM 10.000,- pro Beschäftigtem und Jahr tritt allerdings nicht immer ein. Folgende weitere Fälle sind denkbar:

- Eine durch den Zuschuß motivierte Person drängt auf den Arbeitsmarkt und verdrängt eine nicht bedürftige Person bei der Neubesetzung einer vorhandenen Stelle. In diesem Fall bleiben die Sozialabgaben auf gleicher Höhe, die bisher empfangenen staatlichen Leistungen werden aber auf den Zuschußbetrag reduziert. Spätestens, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld des Mitbewerbers ausläuft, wird die Bilanz positiv.

- Ein bisher schon zu ungünstigen Bedingungen Beschäftigter beantragt den Zuschuß, obwohl er bislang keine Sozialhilfeleistungen bezog. Dies wird nur Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen betreffen, deren Verdienst ganz überwiegend am oberen Ende des zuschufähigen Bereichs liegt. Im Durchschnitt ist mit Steuerausfällen in Höhe von einigen hundert Mark pro Fall und Jahr zu rechnen.

Wenn es gelingt, als Summe aus Beschäftigungsausweitung und Verdrängung im Gebiet der alten Bundesrepublik 100.000 Leistungsempfänger auf dem Arbeitsmarkt zu plazieren, ist es mit den erzielten Überschüssen möglich, die etwa zehnfache Zahl bestehender Beschäftigungsverhältnisse von Personen im Grenzbereich zur Armut zu bezuschussen. Genauere Schätzungen würden eine detaillierte Studie voraussetzen, die aufgrund obiger Überlegungen lohnenswert erscheint.

Fazit

Modelle zur negativen Einkommensteuer bedingen eine hohe Besteuerung von Arbeitseinkommen gerade im Bereich niedriger Einkommen. Sie wirken in Richtung einer generellen Absenkung des

Lohnniveaus und bergen ein hohes Risiko für die öffentlichen Haushalte. Es gibt keinen Automatismus, nach dem im Niedriglohnbereich (möglicherweise) geschaffene Arbeitsplätze zu einer Zunahme der Gesamtbeschäftigung führen. Die Frage bleibt, ob ein etwas reduzierter Lohnsatz Nachfrage nach Arbeit in spürbarem Umfang hervorrufen könnte.

Ob finanzierbare Modelle zur negativen Einkommensteuer als zusätzliches Instrument zur Integration bestimmter Gruppen hilfreich wären, müssen detaillierte Studien anhand konkreter Ausformungen prüfen. Für den Fall einer insgesamt positiven Einschätzung der Wirkungen scheinen allerdings die Haushaltsrisiken und technischen Schwierigkeiten in dem oben dargestellten Modell leichter überwindbar als bei Scharpf, bei gleichzeitig geringerer Gefahr des Lohndrucks.

Martin Brandt,
Stuttgart

Replik

Martin Brandt hat meinen konkretisierten Vorschlag („Scharpf u“) im wesentlichen zutreffend wiedergegeben, so daß ich mich hier auf wenige Anmerkungen beschränken kann:

1. Es trifft zu, daß das reine Modell der Negativsteuer (wie es inzwischen von der FDP aufgegriffen wurde) zu erheblichen Mehrausgaben für nicht Erwerbstätige und zu noch höheren Steuerausfällen führen würde, die dann durch eine extrem hohe Steuerbelastung der mittleren und höheren Einkommen wieder ausgeglichen werden müßte. Deshalb habe ich ein Modell vorgeschlagen, bei dem nur tatsächlich Erwerbstätige gefördert werden sollen.

2. Es trifft weiter zu, daß mein Vorschlag einer Subventionierung von niedrigem Erwerbseinkommen die Teilzeit-Arbeit nicht *zusätzlich* begünstigt. Wenn man dies wollte, müßte man den Vorschlag von der stundenlohnbezogenen

Förderung auf die Aufstockung von niedrigen Monats- oder Jahreseinkommen umstellen. Technisch wäre dies ohne weiteres möglich, aber ob es verteilungspolitisch gerechtfertigt wäre, die gutbezahlte Teilzeitarbeit von Akademikern zusätzlich zu fördern, müßte immerhin diskutiert werden.

Eine bessere Lösung sehe ich in der generellen Änderung der Regeln für die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe. Wenn eigenes Erwerbseinkommen (wie bisher) bis zur Obergrenze eines Freibetrags anrechnungsfrei bliebe und danach nur zu 50 Prozent auf die Sozialleistungen angerechnet würde, ergäbe sich auch ein Anreiz zur Aufnahme von Teilzeitarbeit.

3. Nicht zutreffend ist die Vermutung, daß der derzeitige Anteil von (nach meinem Vorschlag subventionsberechtigten) Beschäftigungsverhältnissen zu Stundenlöhnen von weniger als 15 DM über 20 Prozent liegen könnte. Nach den vorliegenden Daten liegt er in Westdeutschland wesentlich niedriger, in Ostdeutschland dagegen höher, so daß der von mir unterstellte Durchschnittswert von 20 Prozent eher zu pessimistisch geschätzt ist.

4. Dagegen trifft es zu, daß nach meinem Vorschlag die Belastung der Arbeitgeber durch ihren Anteil an den Sozialabgaben im Niedriglohn-Bereich ansteigen würde. Wenn es keine Tarifverträge gäbe, könnte es hier als Folge der Subvention in der Tat zu einer gewissen (aber für die Arbeitnehmer mindestens einkommensneutralen) Absenkung der zuvor vom Arbeitgeber gezahlten Bruttolöhne kommen.

5. Wenig stichhaltig erscheinen mir schließlich die kreislaufwirtschaftlichen Bedenken gegen meinen Vorschlag. Die Entzugseffekte, wenn es sie denn geben sollte, würden in erster Linie die Nachfrage nach Industrieprodukten treffen, bei denen (sofern sie überhaupt im Inland produziert werden) die Arbeitskosten nur einen geringen Anteil an den gesamten Produktionskosten ausmachen. Die zusätzlichen Ausgaben würden dagegen fast ausschließlich den arbeitsintensiven Dienstleistungen zugute kommen. Der zu erwartende Netto-Beschäftigungseffekt wäre also auf jeden Fall positiv.

6. Schließlich eine Bemerkung zu Brandts eigenem Vorschlag: Er scheint mir verhältnismäßig kompliziert, und darin liegt ein ernsthafter Nachteil: Wenn es auf *zusätzliche* Beschäftigung ankommt, dann müssen Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsräte und Gewerkschaften sich auf einfache, transparente und dauerhafte Regelungen einrichten können, auf deren Grundlage erst Investitionen in neue Arbeitsplätze erwogen und neue Tarifverträge ausgehandelt werden können. Deshalb muß jede zusätzliche Bedingung und jede einschränkende Definition der förderungsberechtigten Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Tätigkeitsbereiche mit einem Verlust an Beschäftigungswirkung bezahlt werden.

Fritz W. Scharpf,
Köln